

Anlage 3

Informationsblatt zur Vorbereitung der Profulfachklausuren in experimentellen Fächern (Biologie/Chemie/Physik) im Abitur 2020

Die momentan und in den nächsten Wochen gültigen Hygienevorschriften erfordern eine genaue Analyse der Durchführung von Profulfachklausuren in den Fächern, in denen im Abitur üblicherweise experimentelle Aufbauten eine wesentliche Rolle spielen.

Da durch Experimente Probleme sowohl mit den Abstandsregeln als auch – bei sequentieller Durchführung – mit der Zeitdauer im zur Verfügung stehenden Bearbeitungszeitraum auftreten dürften, gilt für das schriftliche Abitur der Grundsatz, auf die **Durchführung von Experimenten** während der Prüfungen **zu verzichten**.

Vorbereitung der Prüfung am 21. April 2020

Unverzüglich muss folgendes Prozedere an allen das Abitur durchführenden allgemeinbildenden Schulen vollzogen werden:

1. Die oder der Vorsitzende der APK öffnet zusammen mit der Profulfachlehrkraft Bio/Che/Phy den jeweiligen Umschlag mit den genehmigten Aufgaben.
2. Sollte eine Aufgabe mit „Schülerexperiment“ gewählt worden sein, kontaktiert die Fachlehrkraft den Genehmiger, um mit ihm eine der zunächst nicht gewählten Aufgaben als Alternative in Betracht zu ziehen. Ist das nicht möglich (alternative Aufgaben enthalten auch Schülerexperimente oder wurden als nicht geeignet eingestuft), muss die vorliegende genehmigte Aufgabe samt Erwartungshorizont so modifiziert und/oder ergänzt werden, dass sie ohne das Schülerexperiment auskommt. Der Genehmiger muss die Modifikation akzeptieren.
3. Sollte eine Aufgabe mit „Lehrerexperiment“ gewählt worden sein, überprüft die Fachlehrkraft, ob die Durchführung des Experiments dadurch ersetzt werden kann, dass die Aufgabe mit zusätzlichen Materialien (Photos, Messwerttabellen etc.) und/oder Medien (gebeamte Graphik, kurzer Filmausschnitt der Versuchsdurchführung, Animation etc.) vorgelegt werden kann. Die Materialien/Medien müssen rechtzeitig erstellt werden. Ist bei diesem Vorgehen eine Änderung des Erwartungshorizontes nötig, soll eine Rücksprache

mit dem Genehmiger stattfinden. Eine Rücksprache mit dem Genehmiger ist auch erforderlich, wenn statt der gewählten Aufgabe mit Lehrerexperiment eine zunächst nicht gewählte Aufgabe zum Einsatz kommen soll.

4. Sollen gemäß 2. oder 3. zusätzliche Materialien oder Medien zum Einsatz kommen, so müssen diese entweder
 - a) für jede*n Schüler*in in Kopie vorliegen und/oder
 - b) als Demonstrationsmaterial in bis zu **dreifacher** Ausfertigung vorliegen (1. im regulären Prüfraum; 2. ggf. im Raum für SuS, die sich vor Prüfbeginn zur Risikogruppe gehörend gemeldet haben; 3. ggf. in dem Raum, der für SuS mit den in „Infektionsschutzmaßnahmen“ beschriebenen Symptomen während der Klausurdurchführung reserviert ist).

Vorbereitung der Nachholtermine:

Die Festlegung der Termine für Nachholprüfungen erfolgt noch nicht jetzt, sondern in Abhängigkeit vom Epidemieverlauf. Vorsorglich sollte dafür gesorgt werden, dass dafür Aufgaben bereitstehen. Deshalb empfiehlt es sich, jetzt die zurückgegangenen Aufgaben daraufhin zu prüfen, inwieweit bei unterstellter Beibehaltung der vorliegenden Hygienevorschriften und Nichtdurchführbarkeit von Experimenten die vorliegenden „Ersatzaufgaben“ als Aufgaben für **eine mögliche Nachschreibeklausur** in Frage kommen. Wurde eine Aufgabe als „nicht genehmigungsfähig“ eingestuft oder eignet sich eine Aufgabe nicht mehr, wenn man auf das Experiment verzichtet, oder wird eine Aufgabe nun bereits am 21. April benutzt, dann sollte schon jetzt die Erstellung einer neuen Aufgabe ins Auge gefasst werden.